

EINWOHNERGEMEINDE	EPSACH
-------------------	--------

REVISION ORTSPLANUNG

BAU – UND NUTZUNGSREGLEMENT BNR

	LESEHILFE	1-2
Α	GELTUNGSBEREICH	3
Art. 1	Geltungsbereich sachlich	3 3
Art. 2	Geltungsbereich räumlich	3
_	NUTTUNGOTONEN	
B Art. 3	NUTZUNGSZONEN	3 3
Art. 3 Art. 3.1	Wohn- und Mischzonen Art der Nutzung	3
Art. 3.1	Mass der Nutzung	<u>3</u>
7.11. 0.2	Trido do rate di g	<u> </u>
Art. 4	Zonen für öffentliche Nutzungen	5
Art. 5	Weitere Nutzungszonen im Baugebiet	5 5
Art. 5.1	Grünzonen GR	5
Art. 6	Nutzungszonen im Nichtbaugebiet	5
Art. 6.1	Landwirtschaftszone LWZ	5 5
С	BESONDERE BAURECHTLICHE ORDNUNGEN	6
A	7'' Di	
Art. 7 Art. 7.1	Zone mit Planungspflicht ZPP ZPP A "Gartenacher"	<u>6</u>
Art. 7.1	Bestehende besondere baurechtliche Ordnungen	6
7.1.1.1.2		
D	QUALITÄT DES BAUENS UND NUTZENS	7
		7
Art. 8	Bau- und Aussenraumgestaltung	7
Art. 8.1	Gestaltungsgrundsatz Beurteilungskriterien	<i>1</i>
Art. 8.2 Art. 8.3	Bauweise, Stellung der Bauten	1
Art. 8.4	Fassadengestaltung	8
Art. 8.5	Dachgestaltung	8
Art. 8.6	Aussenraumgestaltung	8 - 9
Art. 8.7	Reklamen und Plakatierung	9
Art. 9 Art. 9.1	Qualitätssicherung	9
AII. 9. I	Fachberatung	<u> </u>
Art. 10	Nachhaltiges Bauen und Nutzen	10
Art. 10.1	Ökologischer Ausgleich im Siedlungsgebiet	10
Art. 10.2	Energie	10
_		
E	BAU- UND NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN	11
Art. 11	Ortsbildschutzperimeter	11
Art. 11.1	Bedeutung	11
Art. 11.2	Ziel und Zweck	11
Art. 11.3	Erhaltungsgrundsätze	11
Art. 11.4	Abbruch störender Bauteile	11
Art. 11.5	Fassaden / Fenster	11
Art. 11.6 Art. 11.7	Dächer / Bedachung Dachinterventionen / Dachaufbauten	11 11 - 12
Art. 11.8	Freiräume	12
Art. 11.9	Landwirtschaftliche Bauten	12
Art. 11.10	Verfahren	12
Art. 11.11	Fachinstanz	13
Art. 11.12	Richtlinien	13
Art. 11.13	Unterstützung	13
Art. 12	Pflege der Kulturlandschaft	13
Art. 12.1	Baudenkmäler	13
Art. 12.2	Bäume	13
Art. 12.3	Historische Verkehrswege	13
Art. 12.4	Archäologische Schutzgebiete	13
Art. 13	Schutz der naturnahen Landschaft	14
Art. 13 Art. 13.1	Landschaftsschutzgebiet	14
Art. 13.1	Ökologische Schutzgebiete und Schutzobjekte	14 - 15
Art. 13.3	Fliessgewässer / Uferschutzzone	15
Art. 13.4	Hecken und übrige Kleingehölze	16
Art. 13.5	Naturwiesen und Böschungen	16
Art. 13.6	Kommunales Naturschutzgebiet	16

Art. 14.1 Art. 14.2 Art. 14.3

F

	STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	17
	Widerhandlungen	17
	Inkrafttreten	17
	Aufhebung von Vorschriften	17
	GENEHMIGUNGSVERMERKE	18
	ANHANG	
	Inhalt	19
1	Definitionen und Messweisen	20 – 23
2	Bauinventar kant. Denkmalpflege (Auszug)	24
3	Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz IVS	25
4	Wanderwege	26
5	Grenzabstände von Hecken, Bäumen, Einfriedungen ZGB Art. 687 und 688 / EG ZGB Art. 79 ff	27
6	Zusammenstellung der wichtigsten eidg. und kant. Erlasse im Bauwesen.	28

Baurechtliche Grundordnung

Zonenplan

Kommentar/Hinweise

Übergeordnetes Recht

Baubewilligung

Das Bau- und Nutzungsreglement BNR der Einwohnergemeinde Epsach bildet zusammen mit dem Zonenplan die baurechtliche Grundordnung für das gesamte Gemeindegebiet.

Im Zonenplan sind die einzelnen Nutzungszonen in Form von farbigen Flächen dargestellt. Alle Grundnutzungszonen im Baugebiet und im Nichtbaugebiet decken zusammen mit den Wirkungsbereichen von besonderen baurechtlichen Ordnungen (Überbauungsordnungen UeO und Zonen mit Planungspflicht ZPP), das gesamte Gemeindegebiet ab. Die Nutzungszonen werden überlagert durch Gebiete und Objekte der Ortsbildund Landschaftspflege mit Bau- und Nutzungsbeschränkungen.

Der Kommentar in der rechten Spalte des BNR dient der Verständlichkeit, erläutert Begriffe und liefert u.a. die notwendigen Hinweise auf andere Artikel, Erlasse oder Grundlagen. Der Kommentar ist weder vollständig noch verbindlich. Er wird vom Gemeinderat erlassen, periodisch überprüft und angepasst.

Das übergeordnete Recht geht vor und ist vorbehalten. Das Baureglement regelt nur, was nicht schon auf eidgenössischer und kantonaler Ebene geregelt ist. Auf wichtige Bestimmungen wird jeweils in der Kommentarspalte hingewiesen.

Regelt das BNR einen Sachverhalt nicht oder nur lückenhaft, gilt ersatzweise das dispositive öffentliche Recht des Kantons. Ausgenommen ist die Landwirtschaftszone, wo bewusst auf Bauvorschriften verzichtet wird und die Dimensionen im Einzelfall festgelegt werden.

Auch wenn das private Baurecht vom öffentlichen weitgehend verdrängt worden ist, bleibt es selbstständig anwendbar. Unter Nachbarn sind insbesondere die zivilrechtlichen Bau- und Pflanzvorschriften von Bedeutung. Diese Vorschriften bieten dem Grundeigentümer einen Minimalschutz, der nur unter besonderen Voraussetzungen vom öffentlichen Recht verdrängt werden kann, z.B. das Beseitigungsverbot von schattenwerfenden Bäumen aus Gründen des Landschaftsschutzes.

Das Baubewilligungsverfahren ist im übergeordneten Recht abschliessend geregelt. Im BNR werden keine Vorschriften des übergeordneten Rechts wiederholt.

Ausnahmsweise sind auch Bauten und Anlagen, welche ohne Baubewilligung errichtet werden dürfen, der Baubewilligungspflicht unterworfen. Dies ist z.B. der Fall, wenn in einem Landschaftsschutzgebiet ein absolutes Bauverbot gilt. Die baubewilligungsfreie Baute bedarf einer Ausnahmebewilligung.

Bauten und Anlagen, die erheblich von der baurechtlichen Grundordnung abweichen (besondere Bauten und Anlagen) oder wesentliche Auswirkungen auf die räumliche Ordnung und die Umwelt haben, bedürfen einer besonderen Grundlage in einer Überbauungsordnung. **HINWEISE**

Vgl. Kapitel

Z.B. Art. 63 SBG betreffend Strassenabstände; Art. 25 KWaG und Art. 34 KWaV betreffend Waldabstand; Art. 16 a Abs. 1 und 2 RPG, Art. 34 ff. und Art. 39 ff. RPV; Art. 80 ff.

Vgl. Art. 684 ff. ZGB und Art. 79 EGZGB. Bzw. Anhang

Baubewilligungspflicht vgl. Art. 22 Abs. 1 RPG; Art. 1 Abs. 1 und 3 BauG; Art. 4 ff. BewD; Weisung «Baubewilligungsfreie Bauten und Anlagen nach Art. 1 Abs. 3 Bst. b bb BauG» (BSIG Nr. 7/725.1/1.1).

Vgl. Art. 5 Abs. 2 BewD.

Vgl. Art. 86 Abs. 3 BauG i.V. mit Art. 100 BauV.

Vgl. Art. 19 ff. BauG; Art. 19 ff. BauV.

Besitzstandsgarantie

Bestehende Bauten und Anlagen, welche von einer Baubeschränkung betroffen und dadurch rechtswidrig werden, geniessen den Schutz der Besitzstandsgarantie. Diese ist im übergeordneten Recht geregelt: Aufgrund bisherigen Rechts bewilligte oder bewilligungsfreie Bauten und Anlagen dürfen unterhalten, zeitgemäss erneuert und – soweit dadurch ihre Rechtswidrigkeit nicht verstärkt wird - auch umgebaut oder erweitert werden. Vorbehalten bleibt eine abweichende Regelung auf Gemeindeebene.

Qualitätssicherung

Das Baureglement regelt nicht alles. Es belässt genügend Spielraum um z.B. in der Bau- und Aussenraumgestaltung auf unterschiedliche Gegebenheiten einzugehen. Diese müssen jedoch sorgfältig analysiert werden. Das Baureglement bietet Erweiterungen des Gestaltungsspielraumes an; allerdings unter der Voraussetzung, dass die Siedlungs- und architektonische Qualität gewährleistet ist.

Wer baut, übernimmt Verantwortung gegenüber der Mitwelt. Die Bestimmungen des Baureglements sollen helfen, diese Verantwortung wahrzunehmen.

Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten sind im übergeordneten Recht sowie im Organisationsreglement der Gemeinde Epsach geregelt.

ABKÜRZUNGEN

ΑZ Ausnützungsziffer BauG Baugesetz BauV Bauverordnung **BewD** Baubewilligungsdekret BNR Bau- und Nutzungsreglement

BSIG Bernische Systematische Information Gemeinden (www.be.ch/bsig)

DΖ Dorfzone Erdgeschoss EG

EG ZGB Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch

Empfindlichkeitsstufe gem. LSV ES

GΑ Grenzabstand **GBF** Gebäudefläche gGA Grosser Grenzabstand ĞΗ Gebäudehöhe GL Gebäudelänge GR Grünzone

ISOS Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz IVS

kGA Kleiner Grenzabstand KWaG Kantonales Waldgesetz Kantonale Waldverordnung **KWaV** Koordinationsgesetz KoG LSV Lärmschutzverordnung LWZ Landwirtschaftszone

NHG Natur- und Heimatschutzgesetz

NSchG Naturschutzgesetz OgR Organisationsreglement

OK Oberkant

OLK Kantonale Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder

RPG Raumplanungsgesetz RPV Raumplanungsverordnung

SBG Gesetz über Bau- und Unterhalt der Strassen

SSV Eidg. Signalisationsverordnung

VASR Verordnung über die Aussen- und Strassenreklame

WG2 Wohngewerbezone 2 Geschosse

WBG Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau

ZGB Schweizerisches Zivilgesetzbuch ZOEN Zone für öffentliche Nutzungen ZPP Zone mit Planungspflicht

HINWEISE

Vgl. Art. 3, 11 und 82 BauG.

Vgl. Art.

Vgl. Art. 66 BauG und Art. ... OgR.

	Α	GELTUNGSBEREICH		HINWEISE
Geltungsbereich sachlich	Art. 1	Das Baureglement umfasst kommuna Planungs- und Umweltrecht.	Umweltrecht umfasst insbesondere Natur-, Landschafts-, Ortsbild- und Denkmalschutz. Weiteres Umweltrecht findet sich auch in den entsprechenden Gemeindereglementen (z.B Abfallreglement)	
Geltungsbereich räumlich	Art. 2	Das Baureglement gilt für das ganze biet.	Gemeindege-	
	В	NUTZUNGSZONEN		
	Art. 3	Wohn- und Mischzonen		
Art der Nutzung	Art. 3.1	Für die einzelnen Bauzonen gelten di Nutzungsarten, Wohnanteile und Lär keitsstufen:		
Zone	Abk.	Nutzungsart	ES	
Wohngewerbezone	WG	- Wohnen - Gewerbe	III	
Dorfzone	DZ	- Wohnen - stille bis mässig störende Gewerbe	III	Mässig störende Gewerbe wie z.B. Verkaufsläden, Dienstleistungsbetriebe, sowie emissionsarme Werkstätten und Produktionsbetriebe dürfen das gesunde Wohnen nicht wesentlich beeinträchtigen.
		- Landwirtschaftsbetriebe ohne Zucht und Mastbetriebe		Betr. Zucht- und Mastbetriebe vgl. Art. 90 Abs. 2 BauV.

Mass der Nutzung	Art. 3.2	1		Für die einzelnen Bauzonen gelten die folgenden baupolizeilichen Masse.					HINWEISE	
Zone	Abk.		kGA in m	gGA in m	GL in m	GH in m	1	VG		
Wohngewerbezone 2 Dorfzone	WG2 DZ		4.0 3.0	8.0 6.0	25.0 30.0	6.5 6.5		2 2	kGA = kleiner Grenzabstand (vgl. Anhang 1/4) gGA = grosser Grenzabstand (vgl. Anhang 1/4) GL = Gebäudelänge (vgl. Anhang 1/2) GH = Gebäudehöhe (vgl. Anhang 1/2) VG = Vollgeschosse (vgl. Anhang 1/3)	
	Art. 3.2	2	Zudem g	jelten folge	ende Masse	e für:				
			GrenzGebär	hnte An- un abstand (G. udehöhe (G udefläche (C	iH)	en:	ma	n. 3.0 m ix. 4.0 m ix. 20 m2	Vgl. Anhang 1	
			GrenzGebär	wohnte An- abstand (G udehöhe (G udefläche (C	iH)	auten:	ma	n. 2.0 m ix. 3.0 m ix. 40 m2	Vgl. Anhang 1	
			über rzuläss		uten: dem Terrain			ıx. 1.2 m n. 1.0 m	Vgl. Anhang 1	
			dgl.	sen, Fusswerabstand	ege, Parkplät	ze und		1.0 m		
			– zuläss	siges Mass i	ebäudeteile: im Grenzabs e Fassadenlä			ıx. 1.5 m ıx. 1.5 m	Vgl. Anhang 1	
				bungen für Jeneinfahrte	Hauseingäng en	ge,	ma	ıx. 5.0 m	Vgl. Anhang 1	
			in der		ude; Staffelui	ng:		n. 2.5 m n. 5.0 m		
			Mittel – Dacho			n im		ıx. 1.2 m ıx. 1.4 m	Vgl. Anhang 1	
			Die z Gebä Hang übera Als H Bode	udeseite üb ist mit Ausi ill eine Meh ang gilt eine ns, die in de	ebäudehöhe o berschritten s nahme der be rhöhe von 1.0 e Neigung de er Fallinie ger sses wenigste	ein. Bei ergseitig 00 m ge s gewa messen	Baute gen Fa estatte chsen innerl	en am assade t. en halb des		
Strassenabstände		3		ssenabstä en Gesetz	nde richten zgebung	sich n	ach d	ler	Vgl. Strassengesetz SG(Art. 80 ff).	
Gestaltungsfreiheit		4			n die Gesta n des Baug			it nach	Vgl. Art. 75 BauG.	

Art. 4 Zonen für öffentliche Nutzungen

Zonen für öffentliche Nutzungen (ZOEN)

In den einzelnen Zonen für öffentliche Nutzungen gelten die folgenden Bestimmungen:

HINWEISE

ZOEN sind Zonen gemäss Art. 77 BauG. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Bau- und Aussenraumgestaltung gemäss Art. 7 ff.

Bezeichnung	Abk.	Zweckbestimmung	Grundzüge der Überbauung und Gestaltung	ES
1. Schulanlage	ZOEN 1	Schule Gemeindeverwaltung Wohnungen	realisiert Erweiterung gemäss Nutzungs- mass DZ	III
2. Gemeindebauten	ZOEN 2	Werkhof, Feuerwehr, Notschlachthaus, Zivilschutzanlage	realisiert Erweiterung gemäss Nutzungs- mass DZ	III
3. Hornusser	ZOEN 3	Hornusser	realisiert Erweiterung max. 50 m2 und max. 4 m Gebäudehöhe	III
4. Schützenhaus	ZOEN 4	Schützenhaus	realisiert Erweiterung max. 50 und 4.0 m Gebäude	
5. Containerplatz	ZOEN 5	Abfallsammelstelle	realisiert	

Art. 5 Weitere Nutzungszonen im Baugebiet

Grünzonen (GR)

Art. 5.1

Die Grünzonen sind Freihaltezonen.

Grünzonen gliedern die Siedlung, halten im Ortsinnern Grünräume frei, dienen dem Umgebungsschutz von Baudenkmälern oder der Freihaltung wichtiger Ortsansichten und Aussichtslagen (Art. 79 BauG). Für bestehende Bauten und Anlagen gilt die gesetzliche Besitzstandsgarantie (Art. 3 BauG). Die Grünzone kann als Fläche für die Barechnung der Ausnützungsziffer beigezogen werden.

Art. 6 Nutzungszonen im Nichtbaugebiet

Landwirtschaftszone (LWZ) Art. 6.1

In der Landwirtschaftszone richten sich die Nutzung und das Bauen nach den Vorschriften des eidgenössischen und des kantonalen Rechts. Vgl. Art. 16 ff. und 24 ff. RPG; Art. 34 ff. und 39 ff. RPV; Art. 80 ff. BauG. Für die Landwirtschaftszone gelten keine baupolizeilichen Masse. Die Gebäudemasse werden im Einzelfall entsprechend den Bedürfnissen aufgrund der einschlägigen Normen der Forschungsanstalt Tänikon (sog. FAT-Normen) im Baubewilligungsverfahren festgelegt.

2 Es gelten die Vorschriften der ES III.

Vgl. Art. 43 LSV.

C BESONDERE BAURECHTLICHE ORDNUNGEN

Art. 7 Zonen mit Planungspflicht (ZPP)

Zonen mit Planungspflicht bezwecken die ganzheitliche, haushälterische und qualitativ anspruchsvolle wirtschaftliche und bauliche Entwicklung wichtiger unüberbauter, unternutzter oder umzunutzender Areale.

HINWEISE

Gemäss Art. 93 BauG setzt das Bauen in einer Zone mit Planungspflicht eine rechtskräftige Überbauungsordnung voraus; diese wird durch den Gemeinderat erlassen. Die Befreiung von der Planungspflicht richtet sich nach Art. 93 Abs. 1 und 2 BauG. Vgl. Arbeitshilfe Ortsplanung AHOP des Amtes für Gemeinden und Raumordnung AGR: Von der Zone mit Planungspflicht zur Baubewilligung; Juni 1998.

ZPP A "Gartenacher"

Art. 7.1

Für die Zone mit Planungspflicht ZPP A gelten die folgenden Bestimmungen:

1 Zweck:

Gestaltung einer Überbauung, die den Anliegen des Ortsbildes und der Integration in die landschaftliche Randlage Rechnung trägt.

- 2 Nutzungsart: Wohnen
- 3 Mass der Nutzung: Vollgeschosse 2 Gebäudehöhe max. 6.00 m Ausnützungsziffer 0.4 Überbaubare Fläche max. 4'000 m2
- Gestaltungsgrundsätze
 Die zukünftige Bebauung muss sich gut ins
 Ortsbild integrieren. Es sind ruhige Bauvolumen
 mit einer einfachen Dachgestaltung
 vorzuschreiben. Die Bedachung hat einheitlich mit
 roten Ziegeln zu erfolgen. Bepflanzungsauflagen
 sollen die Integration ins Landschafts- und Ortsbild
 sicherstellen
- 5 Beizug Denkmalpflege Die Denkmalpflege des Kantons Bern ist bei der Ausarbeitung der Überbauungsordnung beizuziehen.
- 6 Lärmempfindlichkeitsstufe: ES II

Art. 7.2 Bestehende besondere baurechtliche Ordnungen

 Die folgenden besonderen baurechtlichen Ordnungen bleiben rechtskräftig.

UeO in der Baar genehmigt 13. Oktober 1983

UeO Chalberweid genehmigt 08.05.2003

Siehe Skizze im Erläuterungsbericht.

	D	QUALITÄT DES BAUENS UND NUTZENS	HINWEISE
	Art. 8	Bau- und Aussenraumgestaltung	
Gestaltungsgrundsatz	Art. 8.1	Bauten und Anlagen sind so zu gestalten, dass zu- sammen mit ihrer Umgebung eine gute Gesamtwirkung entsteht.	Dieser allgemeine Baugestaltungsgrundsatz sowie die allgemein gehaltenen Gestaltungsregelungen (Art. 8.2 – 8.6) ersetzen detailliertere Regelungen, z.B. im Bereich der Fassaden- und Dachgestaltung. Dies setzt voraus, dass sowohl die Projektverfassenden wie auch die Baubewilligungsbehörden das Umfeld des Bauvorhabens analysieren und den ihnen durch die offene Formulierung gege- benen Spielraum verant- wortungsbewusst interpretieren. Dazu dienen die Kriterien in Art. 8.2, die notwendigen Unterlagen zur Beurteilung der Gesamtwirkung sowie ggf. Massnahmen zur "Qualitätssicherung" Art. 9
Beurteilungskriterien	Art. 8.2	Bei der Beurteilung der guten Gesamtwirkung sind insbesondere zu berücksichtigen	
		 die prägenden Elemente und Merkmale des Strassen-, Orts- und Landschaftsbildes, 	
		 die bestehende und bei Vorliegen einer entsprechenden Planung auch die beabsichtigte Gestaltung der benachbarten Bebauung, 	
		 Standort, Stellung, Form, Proportionen und Dimensionen der Bauten und Anlagen, 	Vgl. auch Art. 8.3
		 die Fassaden- und Dachgestaltung sowie die Materialisierung und Farbgebung, 	Vgl. auch Art. 8.4 / 8.5
		 die Gestaltung der Aussenräume, insbesondere des Vorlandes und der Begrenzungen gegen den öffentlichen Raum, 	Vgl. auch Art. 8.6
		 die Gestaltung und Einordnung der Erschlies- sungsanlagen, Abstellplätze und Eingänge. 	Mit der Baueingabe sind alle Unterlagen einzureichen, die eine vollständige Beurteilung des Projektes und der Gesamtwirkung erlauben
		Die Vorschriften über die Ortsbildperimeter bleiben vorbehalten	Vgl. Auch Art. 11
Bauweise, Stellung der Bauten	Art.8.3	Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt die offene Bauweise; d.h. die Bauten haben allseitig die vorgeschriebenen Bau- und Gebäudeabstände einzuhalten	Vgl. Art. 3.2 und Anhang 1 / 5
		Der Zusammenbau von Gebäuden ist innerhalb der zulässigen Gebäudelänge gestattet.	Vgl. Art. 3.2 und Anhang 1 / 2
		Die Stellung der Bauten hat sich nach den ortsüblichen oder vorherrschenden Merkmalen zu richten, welche das Strassen-, Quartier- oder Ortsbild prägen.	Im weitgehend unüberbauten Gebiet sind es die «ortsüblichen», im weitgehend überbauten Gebiet die «vorherrschenden» Merkmale, welche das Orts-, Quartier- oder Strassenbild prägen. Dazu gehören u.a. (Beispiele): In den Hanglagen: Orientierung der Bauten in Richtung Tal In der Ebene: Orientierung der Bauten parallel oder rechtwinklig zur Strasse.

Fassadengestaltung

Art. 8.4

Die Fassadengestaltung hat sich nach den ortsüblichen oder vorherrschenden Merkmalen zu richten, welche das Strassen-, Quartier- oder Ortsbild prägen.

HINWEISE

Im weitgehend unüberbauten Gebiet sind es die «ortsüblichen», im weitgehend überbauten Gebiet die «vorherrschenden» Merkmale, welche das Orts-, Quartier- oder Strassenbild prägen.

Dazu gehören u.a. (Beispiele):

- die Verwendung ortsüblicher Materialien und Oberflächen wie Holz, verputztes Mauerwerk, Stahl, Glas und Sichtbeton
- ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Fassadenflächen und –öffnungen.
- Farbe

Dachgestaltung

Art. 8.5

Die Dachgestaltung hat sich nach den ortsüblichen oder vorherrschenden Merkmalen zu richten, welche das Strassen-, Quartier- oder Ortsbild prägen. Im weitgehend unüberbauten Gebiet sind es die «ortsüblichen», im weitgehend überbauten Gebiet die «vorherrschenden» Merkmale, welche das Orts-, Quartier- oder Strassenbild prägen.

Dazu gehören u.a. (Beispiele):

- allseitig Vordächer in einem ausgewogenen Verhältnis zur Dachfläche und zur Fassadenhöhe.
- Für Hauptgebäude sind nur Sattel-, Walm oder Krüppelwalmdächer gestattet.
- 3 Die Dachneigung hat im Minimum 25° und im Maximum 45° zu betragen.
- 4 Dachaufbauten, Dacheinschnitte und Dachflächenfenster sind zulässig. Ihre Geamtbreite beträgt max. 1/3 der Fassadenlänge des obersten Geschosses. Diese Gesamtbreite kann auf max. zwei Dachgeschossebenen aufgeteilt werden. Dachflächenfenster dürfen nicht grösser als 0.7 m2 Lüftungsfläche (Aussenmass Fensterrahmen z.B. 0.70 x 1.20 m) sein.
- 5 Im Ortsbildperimeter gilt Art. 11.

Aussenraumgestaltung

Art. 8.6

Die Gestaltung der privaten Aussenräume – insbesondere der öffentlich erlebbaren Einfriedungen, Vorgärten, Vorplätzen und Hauszugängen – hat sich nach den ortsüblichen oder vorherrschenden Merkmalen zu richten, welche das Strassen-, Quartier- oder Ortsbild prägen. Im weitgehend unüberbauten Gebiet sind es die «ortsüblichen», im weitgehend überbauten Gebiet die «vorherrschenden» Merkmale, welche das Orts-, Quartier- oder Strassenbild prägen.

Dazu gehören u.a. (Beispiele):

- der intakte Vorgartenbereich mit durchgehenden Einfriedungen,
- die Durchgrünung mit standortgerechten Sträuchern und Bäumen,
- die Bauerngärten und Obstbaumgärten

Mit dem Baugesuch ist ein Aussenraumgestaltungsplan oder eine andere geeignete Darstellung der Aussenräume und deren wesentlichen Gestaltungselemente einzureichen, sofern das Bauvorhaben einen wesentlichen Einfluss auf die Umraumgestaltung hat.

HINWEISE

Der Aussenraum kann – zur Beurteilung der Gesamtwirkung im Zusammenhang mit benachbarten privaten und öffentlichen Aussenräumen – auch in einem Situations- oder Erdgeschossplan dargestellt werden. Wesentliche Gestaltungselemente sind z.B. Bepflanzungen, Terraingestaltung, Böschungen, Stützmauern, Spielplätze, Verkehrsflächen, Abstellflächen für Fahrräder und Motorfahrräder, Hauszugänge, Aufenthaltsflächen, Einfriedungen, Kehrichtsammelstellen.

Reklamen und Plakatierung

Art. 8.7

Reklamen sind so anzuordnen, dass sie das Strassen-, Orts- und Landschaftsbild, schützens- und erhaltenswerte Objekte und deren Umgebung, die Wohn- und Aufenthaltsqualität sowie die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen.

Im Reklamebegriff eingeschlossen ist gemäss dem übergeordneten Recht auch die Plakatierung. Bezüglich der Reklame- und Baubewilligungspflicht gilt die kantonale Verordnung über die Aussen- und Strassenreklame vom 17. Nov. 1999 (VASR). Bezüglich der Verkehrssicherheit gelten Art. 95 ff. der eidgenössischen Signalisationsverordnung vom 5. Sept. 1979 (SSV), vgl. BSIG 7/722.51/1.1.

Art. 9 Qualitätssicherung

Fachberatung

Art. 9.1

Der Gemeinderat zieht unabhängige und in Gestaltungsfragen ausgewiesene Fachleute bei, welche die Bauwilligen und die Baubewilligungsbehörden in allen Fällen beraten, die für das Orts- und Landschaftsbild von Bedeutung sind oder spezielle Bau- und Aussenraum gestalterische Fragen aufwerfen.

- Die Fachleute Architektinnen und Architekten, Landschaftsarchitektinnen und Landschaftsarchitekten, Bauberaterinnen und Bauberater des Berner Heimatschutzes, Ortsplanerin bzw. Ortsplaner werden nach rein fachlichen Kriterien ausgewählt. Ihre Empfehlungen berücksichtigen auch die Meinung der Projektverfassenden und beschränken sich auf Gestaltungsfragen.
- 2 Die Fachberatung formuliert Empfehlungen zu Handen der Baubewillingsbehörden und stellt dieser insbesondere in den folgenden Fällen Antrag:
 - Beurteilung über die Bau- und Aussenraumgestaltung
 - Bauten und Anlagen im Ortsbildperimeter
 - Beurteilung von Bauvorhaben, welche die Gestaltungsfreiheit in Anspruch nehmen;
 - Umbau, Erweiterung und Ersatz von erhaltenswerten Bauten ausserhalb von Baugruppen gemäss Bauinventar.
- Vgl. Art. 11 Vgl. Art. 93 Abs. 1 Bst. a BauG.

Vgl. Art. 75 BauG.
Im Falle von schützenswerten
Baudenkmälern oder von erhaltenswerten Baudenkmälern,
welche in einem Ortsbild- oder
Strukturerhaltungsgebiet gemäss
Art. 11 f. liegen oder Bestandteil
einer im Bauinventar
aufgenommenen Baugruppe sind
(so genannte K-Objekte) erfolgt
die Beurteilung und Beratung
durch die Kantonale
Denkmalpflege (Art. 10c BauG

3 Die Kosten der Fachberatung werden der Bauherrschaft verrechnet werden.

	Art. 10		Nachhaltiges Bauen und Nutzen	HINWEISE
Ökologischer Ausgleich im Siedlungsgebiet	Art. 10.1	1	 Zum Zweck des ökologischen Ausgleichs, d.h der Erhaltung resp. Schaffung von natürlichen Lebensgrundlagen innerhalb des Baugebietes und der Vernetzung von Biotopen sind wenigstens Böschungen ökologisch wirksam zu bepflanzen; gefällte oder abgehende Bäume und Hecken zu ersetzen. 	Vgl. Art. 18b Abs. 2 NHG Art. 21 Abs. 4 NSchG
		2	Die Baupolizeibehörde kann gleichwertigen anderen ökologischen Ausgleichsmassnahmen zustimmen.	Dazu gehören z.B. Schwimmteich, Tümpel, Trockenmauern, etc.
Energie	Art. 10.2	1	Bei der Erstellung von Bauten und Anlagen ist auf eine sparsame und umweltschonende Energieverwendung zu achten.	Energieberatung Seeland Tel. 032 322 23 53
		2	Bei Neubauten ist der "Minergie"-Standard anzustreben.	
		3	Nachhaltige Energieressourcen sind zu prüfen.	- Solarenergie - Wärmepumpe - Minergie P - etc.

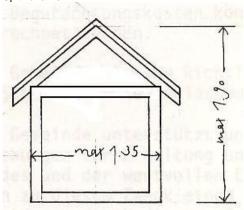
HINWEISE

_	E	BAU- UND NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN
	Art. 11	Ortsbildschutzperimeter
Bedeutung	Art. 11.1	Das Ortsbild von Epsach besitzt nationale Bedeutung (ISOS Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz).
Ziel und Zweck	Art. 11.2	Die Vorschriften innerhalb der Ortsbildperimeters bezweckt den Schutz und Pflege der historisch und kulturell wertvollen Siedlungsteile und Bausubstanz. Bei baulichen Veränderungen innerhalb des Ortsbildperimeters ist der bestehenden Bebauung und den Gegebenheiten der betroffenen Dorfteile und einzelnen Gebäude Rechnung zu tragen.
Erhaltungsgrundsätze	Art. 11.3	Es ist zu erhalten: - Die vorhandene historische Bauweise (Holz, Rieg, Stein, etc.) - Die Gebäudefluchten - Dachformen - Die traditionelle Gliederung - Die herkömmlichen Fassade-, Laubenund Fenstersysteme ferner sind zu beachten: - Einfriedungs- und Stützmauern - Pflästerungen - Brunnen - Hostetten - Bäume - Gärten
Abbruch störender Bauteile	Art. 11.4	Anlässlich von Neubauten, baulichen Veränderungen oder Renovationen, kann die Baupolizeibehörde den Abbruch störender Gebäudeteile, Korrekturen an orts- und baupflegerisch unbefriedigenden Einzelteilen oder die Rekonstruktion ursprünglicher Zustände verlangen, sofern das Bauvorhaben und die gewünschten Massnahmen baulich in einem genügenden sachlichen Zusammenhang stehen.
Fassaden / Fenster	Art. 11.5	Die Gliederung und die architektonische Gestaltung der Fassade sind nach Möglichkeit zu erhalten. An Fronten und wichtigen Schauseiten sind ungeeignete Fassadenverkleidungen (Eternit, Kunststoffe, Aussenisolation etc.) untersagt. Masse, Proportionen und Einteilungen von Fenstern und Türen haben dem Charakter des Hauses zu entsprechen. Dementsprechend sind Fenster mit korrekter Sprosseneinteilung zu versehen, wo Fensterläden zur Fassadenstruktur gehören, sind sie zu erhalten bzw. neu in traditioneller Art vorzusehen.
Dächer / Bedachung	Art. 11.6	Die bestehende traditionelle Dachstruktur ist ein wesentlicher Bestandteil des Ortsbildes und ist als solcher zu erhalten. Die Eindeckung der Dächer von Hauptgebäuden hat mit geeigneten Ziegeln (in der Regel Biberschwanzziegel oder rote Muldenziegel) oder Schiefereternit zu erfolgen.
Dachinterventionen / Dachaufbauten	Art. 11.7	Dachaufbauten, liegende Dachfenster, Glaseinsätze und dgl. können nur bewilligt werden, wenn sie das Ortsbild und die Dachlandschaft nicht beeinträchtigen. Der Grundsatz des Erhaltens einer ruhigen, geschlossenen Dachfläche muss gewährt bleiben. Dacheinschnitte sind verboten. Die Additionslänge der Aufbauten und Einsätze dürfen zusammen max. ¼ der Fassadenlänge ausmachen. Sie sind in geeigneter Weise aufzuteilen.

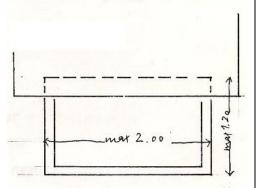
Typen, Maximalmasse

- Quergiebel
- Lukarne
- Schleppgauben
- Ochsenaugen
- Glasbänder

Spitzlukarnen



Schleppgaube



Liegende Dachflächenfenster Grösse max. 0.70 x 1.20 m

Alle Dachaufbauten und dgl. sind gestalterisch, materialmässig und farblich ins Dach einzupassen. Zur Erreichung von guten Lösungen können Ausnahmen von Art. 62 ff BauV. beantragt werden.

Die Plazierung, Grösse, die Anzahl muss von Fall zu Fall in Zusammenarbeit von Bauherr / Architekt und der Fachinstanz bestimmt werden.

Freiräume Art. 11.8

Die Freiräume zwischen den Bauten sind möglichst freizuhalten.

Garten, Baumbestand, Hostetten etc., sind als wichtige Elemente der Strassen- und Hofräume zu erhalten.

Landwirtschaftliche Bauten Art. 11.9

Landwirtschaftliche Bauten und Anlagen (An- und Nebenbauten, Silos etc.), die aus betrieblichen Gründen "moderne" Formen erfordern, sind besonders sorgfältig abzuwägen und ins Ortsbild einzugliedern.

Verfahren Art. 11.10

Im Ortsbildperimeter sind sämtliche äusseren Umgestaltungen wie die Änderung von Fassadenanstrichen, Bedachungen, Fenstern, Vorplätzen, Einfriedungen (über 1.20 m) und dgl. bewilligungspflichtig. Wenn nötig haben die Baugesuche auch die zur Beurteilung nötigen Nachbarsgebäude (Fassaden etc.) zu enthalten.

Zur Klärung der Gestaltungsfragen wird eine Voranfrage empfohlen.

HINWEISE

Traditionelle oder "moderne"
"neuzeitliche" Ausführungsarten
und Abmessungen in Absprache
mit der Fachinstanz

			HINWEISE
Fachinstanz	Art. 11.11	Der Gemeinderat bezeichnet eine neutrale Fachinstanz*, die dem Gesuchsteller für Voranfragen, Vorbereitung für Baugesuche, Subventionsgesuche, Begleitung des Baues zur Verfügung steht. Ordentliche Baugesuche werden von der Fachinstanz zur Begutachtung und Antragstellung unterbreitet. Die Begutachtungskosten können dem Gesuchsteller verrechnet werden.	Kantonale Denkmalpflege Bauberatung Berner Heimatschutz Ortsplaner OLK Kant. Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder
Richtlinien	Art. 11.12	Der Gemeinderat kann Richtlinien für das Bauen im Ortsbildperimeter erlassen.	
Unterstützung	Art. 11.13	Die Gemeinde unterstützt und fördert die Bestrebungen zur Erhaltung und Pflege des Ortsbildes und der wertvollen Einzelbauten. Um finanzielle Unterstützung zu erhalten, koordiniert die Gemeinde die Beitragsgesuche bei der kant. Denkmalpflege und dem Berner Heimatschutz.	
Mobilfunkanlagen	Art. 11.14	Innerhalb des Ortsbildschutzperimeters sind Mobilfunkanlagen verboten.	
	Art. 12	Pflege der Kulturlandschaft	
Baudenkmäler	Art.12.1	Das von der zuständigen Fachstelle des Kantons erstellte und in Kraft gesetzte Bauinventar bezeichnet die schützenswerten und erhaltenswerten Baudenkmäler.	Denkmalpflege des Kantons Bern: Bauinventar der Gemeinde Epsach vom 07.01.2008; das Bauinventar ist behördenverbindlich und im Hinweisplan dargestellt. Vgl. auch das Register des Bauinventars in der Beilage Anhang 2 .
	:	Es gelten die Bestimmungen des Bau- und Raum- planungsgesetzes.	Vgl. Art. 10a–10e BauG; Art. 24d Abs. 2 RPG; Art. 83 Abs. 2 BauG
Bäume	Art. 12.2	Die im Plan bezeichneten Bäume stehen unter dem Schutz der Gemeinde. Das Fällen bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates, die nur aus wichtigen Gründen erteilt werden darf. Mit der Fällbewilligung kann die Pflicht verbunden werden, Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Der Gemeinderat kann die kantonalen Fachstellen zur Beratung beiziehen.	
Historische Verkehrswege	Art. 12.3	Die im Anhang 3 bezeichneten Objekte des Inventars historischer Verkehrswege der Schweiz (IVS) sind in ihrem Verlauf und mitsamt ihren Bestandteilen wie überlieferte Oberflächen, Mauern und Böschungen, Brücken, wegbegleitende Vegetation und Einrichtungen ungeschmälert zu erhalten.	Das IVS ist ein Bundesinventar, welches in Anwendung des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) im Auftrag des Bundesamtes für Strassen (ASTRA) geführt wird. Siehe Anhang 3.
	;	Unterhalt und Nutzung im herkömmlichen Rahmen bleiben gewährleistet. Veränderungen, die über diesen Rahmen hinausgehen erfordern den Beizug der zuständigen Fachstellen.	Zuständige Fachstellen im Kanton Bern sind: Universität Bern, Via Storia, Finkenhubelweg 11, 3012 Bern und das Tiefbauamt des Kantons Bern.
Archäologische Schutzgebiete	Art. 12.4	Die archäologischen Schutzgebiete bezwecken die Erhaltung oder die wissenschaftliche Untersuchung und Dokumentation der archäologischen Stätten, Fundstellen und Ruinen.	
		Bei der Planung von Bauvorhaben, spätestens je- doch im Baubewilligungsverfahren, ist der archäologische Dienst des Kantons Bern einzubeziehen.	Treten bei Bauarbeiten archäologische Bodenfunde zutage, sind die Arbeiten einzustellen und die Gemeindeverwaltung oder der archäologische Dienst des Kantons Bern zu benachrichtigen (Art. 10 f BauG).

HINWEISE

Art. 13 Schutz der naturnahen Landschaft

Landschaftsschutzgebiet

Art. 13.1

- 1 Im Landschaftsschutzgebiet hat die Erhaltung der natürlichen Landschaft erhöhte Bedeutung. Es handelt sich vorwiegend um wichtiges Landwirtschaftsgebiet. Gestattet sind ausschliesslich Bauten, die der landwirtschaftlichen Nutzung des Bodens oder der Erhaltung der Landwirtschaft dienen, unter der Voraussetzung, dass sie den Schutzzweck nicht beeinträchtigen. Gedeckte Obstanlagen (Hagelnetze etc.) sind gestattet.
- 2 Innerhalb des Landschaftsschutzgebietes sind Ausnahmen nach Art 24 RPG sowie der Bau von bodenunabhänigen Zucht- und Mastbetrieben, Gärtnereien, Lagerhallen, Plastiktunnels und Treibhäuser untersagt.

Ökologische Schutzgebiete und Schutzobjekte

Art. 13.2 a) allgemeiner Schutzzweck

Die im Zonenplan bezeichneten Schutzgebiete und Schutzobjekte bezwecken die Schonung der Lebensgrundlage Wasser, die Erhaltung von Lebensräumen, sowie das Bewahren des gemeindetypischen Landschaftsbildes.

b) allgemeine Nutzungsbeschränkung

In den Schutzgebieten sind untersagt:

- der Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln, Herbiziden und Wachstumsregulatoren.
- das Beschädigen, Abbrennen und Ausreuten der Pflanzendecke.
- das Einpflanzen standortfremder und exotischer Gehölze und Stauden.
- das Stören, Fangen und Töten von Tieren.
- das Einsäen artenarmer Grasmischungen und Kunstwiesen.

Vorbehalten bleiben Unterhalt und Pflege, sowie gestalterische Eingriffe zur Verbesserung der Lebensraumqualität.

c) allgemeine Baubeschränkung

In den Schutzgebieten sind unzulässig:

- das Erstellen von Bauten und Anlagen jeglicher Art, ausgenommen Bienenhäuschen von max. 10.0 m2 Grundfläche.
- das Erstellen von Drainagen, die den Wasserhaushalt verändern.
- das Verändern der Geländeoberfläche durch Abgrabungen, Auffüllungen oder Humusierung.
- das Deponieren von Abfällen jeglicher Art wie Kehricht, Gartenabfälle, Feldrückstände, Altgras, Unkraut, Altobst, zugeführtes Ast- oder Stockwerk.
- das Zwischenlagern von Feldfrüchten und Mist.
- das Liegenlassen von Mäh- oder Räumgut.

d) Entschädigung von Minderbeiträgen

Mindererträge, die den Bewirtschaftern aus den Nutzungsbeschränkungen erwachsen, werden entschädigt.

Als Minderertrag gilt die Differenz zwischen dem mittleren Ertrag einer standort- und betriebsangepassten Intensivnutzung und demjenigen der festgelegten, extensiveren Bewirtschaftung.

Für die Bemessung der Entschädigung sind die Geländebeschaffenheit, die Bodenverhältnisse und das Mass der Nutzungseinschränkung bestimmend.

Die Höhe der Entschädigung gemäss FAT-Tarife wird vom Gemeinderat festgelegt.

HINWEISE

e) Entschädigung von Mehraufwand

Nachweisbarer Mehraufwand, der den Bewirtschaftern aus der Nutzungsbeschränkung entsteht, wird abgegolten.
Als Mehraufwand gilt der über das Mass der üblichen forst- und landwirtschaftlichen Tätigkeit hinausgehende Material-, Maschinen- und Personaleinsatz.
Es wird entsprechend dem Besoldungsregulativ entschädigt.

f) Unterhalt und Pflege

Der Gemeinderat kann Richtlinien erlassen für die zielgemässe Nutzung unf Pflege der bedeutenden Schutzgebiete und Schutzobjekte, sowie ein Realisierungsprogramm für Gestaltungs-, Unterhalts- und Pflegemassnahmen zur Verbesserung und Aufrechterhaltung der ökologischen Qualität der bedeutenden Schutzgebiete.

Fliessgewässer / Uferschutzzone

Art. 13.3 a) spezieller Schutzzweck

Die im Zonenplan ausgeschiedenen Uferschutzzone an Bächen und Gräben umfassen die Wasserläufe in ihrer gesamten Länge und natürlichen Ausbildung von Sohlen und Ufer bis zur Höchsthochwasserlinie, die Bestockung sowie angrenzende Schonstreifen. Sie bezwecken die Schonung des Oberflächenwassers, das Gewähren einer hohen Selbstreinigung und einen zweckmässigen Erosionsschutz.

b) Baubeschränkungen

Laufbegradigungen, -verkürzungen,
Sohlenabsenkungen, das Einbringen von
Sohlenabstürzen über 30 cm Höhe und die
Veränderung der natürlichen Sohlen- und
Uferstrukturen sind untersagt.
Vorbehalten bleiben aktive
Hochwasserschutzmassnahmen an Stellen mit
erhöhter Gefährdung von Leben, Gebäuden und
Strassen.

Für Uferverbauungen sind in der Regel ingenieurbiologische Bautechniken anzuwenden. Im übrigen gelten die Vorschriften des Wasserbaugesetzes WBG.

c) Nutzungsbeschränkungen

Bei direkt an das Gewässer angrenzender Landwirtschaftszone ist ein Schonstreifen von 4 m Breite auszuscheiden. Er wird ab Bestockungsrand oder – bei unbestocktem Lauf – an der oberen Böschungskante gemessen. Der Streifen wird als ungedüngte Mähwiese genutzt. Bei Dauerweiden ist der Weidzaun in einem Abstand von 2 – 3 m von obgenannten Randlinien zu setzen.

d) Abstände von Gewässern

Entlang der Fliessgewässer gilt zur Sicherung des Raumbedarfs für Massnahmen des Hochwasserschutzes und der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer für sämtliche – bewilligungspflichtige und bewilligungsfreie – Bauten und Anlagen ein Bauabstand von 7.0 m

Gegenüber der Ufervegetation ist mindestens ein Abstand von 3.0 m zu wahren

Für Bauten, die standortgebunden sind und an denen ein öffentliches Interesse besteht, kann die zuständige Behörde abweichende Abstände festlegen.

Innerhalb des Bauabstandes ist die natürliche Ufervegetation zu erhalten und eine extensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder eine naturnahe Grünraumgestaltung anzustreben.

e) Gewässerbau, -unterhalt und -pflege

Der Wasserbau, Unterhalt und Pflege der Wasserläufe ist Sache der Gemeinde (vgl. Wasserbaugesetz).

Der Gemeinderat kann Richtlinien erlassen über die Art und Weise des Unterhalts und der Pflege der Wasserläufe.

Hecken und übrige Kleingehölze

Art. 13.4 a) spezieller Schutzzweck

Die im Zonenplan bezeichneten Ojekte umfassen Hecken und Gebüsche mit angrenzenden Schonstreifen.

Sie bezwecken eine lokale Verbesserung des Kleinklimas, das Sichern von Böschungen gegen Erosion und eine Bereicherung des Landschaftsbildes.

b) Nutzungseinschränkungen

Die Nutzung und Pflege der Kleingehölze ist abschnittweise und im Winterhalbjahr durchzuführen. Dabei ist darauf zu achten, dass eine dauernd starke Stufung durch unterschiedlichen Altersaufbau, viele standortbürtige Baum- und / oder Straucharten sowie bei Hecken durch Offenlassen unbestockter grasiger Lücken gewährleistet bleibt. Geschützte Einzelbäume sind bei Abgang durch Neupflanzung im Bereich des derzeitigen Standortes zu ersetzen.

Bei Hecken und Gebüschen sind bei direkt angrenzender Landwirtschaftszone Schonstreifen von min. 4 m Breite auszuscheiden und als ungedüngtes Grünland mit Mahd ab Mitte Juni zu nutzen. Weidzäune dürfen bei Weidnutzung nicht näher als 2 – 3 m an Kleingehölze herangebracht werden.

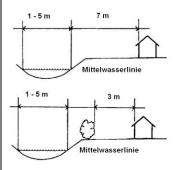
Naturwiesen und Böschungen

Art. 13.5 a) spezieller Schutzzweck

Die im Zonenplan bezeichneten Schutzgebiete umfassen die als Dauergrünland genutzten artenreichen Wiesen, besonders an den Böschungen.

Sie bezwecken über die allgemeinen Schutzziele hinaus die Erhaltung von überlieferten, standortangepassten Bewirtschaftungsformen.

HINWEISE



Die Gewässer von Epsach gehören zur Gewässerkategorie 2.

		b)	Nutzungsbeschränkungen	HINWEISE
		5)	Gestattet sind: - bei Böschungen: Eine einmalige Mahd ab Mittsommer oder eine kurzzeitige Beweidung bei trockenen Bedingungen - das gezielte Einbringen wertsteigernder Strukturen wie einzelne Obstbäume oder Einzelbüsche. Untersagt sind: - Das Ausbringen von Kunstdüngern, Klärschlamm und Gülle. - Der Einsatz von Herbiziden und Pflanzenschutzmittel. - Das Abflämmen und Mulchen der Böschungen. - Das Umbrechen der Narbe und das Einsäen artenarmer Grasmischungen und Kunstwiesen. Für Kleingehölze und Einzelbäume in diesem Schutzgebietstyp gelten die Bestimmungen in Art. 13.4	
Kommunales Naturschutzgebiet	Art. 13.6		Es gelten die Bestimmungen der Pflege- und Unterhaltsrichtlinien (noch zu erarbeiten).	
	F		STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
Widerhandlungen	Art. 14.1		Widerhandlungen gegen die baurechtliche Grund- ordnung, gegen die übrigen Gemeindebauvorschriften und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen, werden nach den Strafbestimmungen der Baugesetzgebung geahndet. Verstösse gegen die baurechtliche Grundordnung, gegen die übrigen Gemeindebauvorschriften und gegen gestützt darauf erlassene Verfügungen, welche nicht der Strafdrohung der Baugesetz- gebung unterstehen, werden mit Busse bis zu Fr. 5'000.00 bestraft.	Vgl. Art. 50 BauG. Vgl. Art. 58 GG
Inkrafttreten	Art. 14.2		Die baurechtliche Grundordnung, bestehend aus dem Baureglement mit Anhang 1 und dem Zonen- plan, tritt mit ihrer Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.	Art. 110 BauV.
Aufhebung von Vorschriften	Art. 14.3		Mit Inkrafttreten der baurechtlichen Grundordnung werden aufgehoben: - Zonenplan genehmigt 29.10.1991 - Baureglement genehmigt 29.10.1991 - Überbauungsordnung Ortskern genehmigt 29.10.1991	

Öffentliche Mitwirkung	vom 14.01.2008	bis 15.02.2008	
Kantonale Vorprüfung	vom 11.12.2008		
Transcribe volpiditing	VOIII 11.12.2000		_
Publikation im Amtsblatt	vom 04.03.2009		
Publikation im Amtsanzeiger	vom 05.03.2009		
Öffentliche Auflage	vom 05.03.2009	bis 06.04.2009	
Einspracheverhandlung	am 23.04.2009 und 28.04.2009		
Erledigte Einsprachen	_1 (Anzahl)		
Unerledigte Einsprachen	2 (Anzahl)		
Rechtsverwahrungen	0 (Anzahl)		
Beschlossen durch den Gemeinderat	am 20.04.2009		
Beschlossen durch die Einwohnergemeinde Epsach	am 08.05.2009		
V 1	43 Ja		
	4 Nein		
Namens der Einwohnergemeinde			
Der Präsident			
Die Sekretärin			
Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt			
Die Gemeindeschreiberin			
Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR	_am		
und Raumordnung AGR	am		_

ANHANG INHALT 19

- 1 Definitionen und Messweisen
- 2 Bauinventar kant. Denkmalpflege (Auszug)
- 3 Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz IVS
- 4 Inventarplan des Wanderwegnetzes
- 5 Grenzabstände von Hecken, Bäumen, Einfriedungen ZGB Art. 687 und 688 / EG ZGB Art. 79 ff
- 6 Zusammenstellung der wichtigsten eidg. und kant. Erlasse im Bauwesen

Terrain

Massgebendes Terrain

1

Die Bestimmung des massgebenden Terrains richtet sich nach den Vorschriften der Bauverordnung.

Gebäude und Gebäudeteile

Unbewohnte An- und Nebenbauten oder Gebäudeteile

Unbewohnte An- und Nebenbauten, oder Gebäudeteile sind eingeschossige Gebäude die nur Nebennutzflächen enthalten und die in ihren Dimensionen die zulässigen Masse nicht überschreiten.

Unterirdische Bauten

Unbewohnte An- und Nebenbauten sind nicht für den dauernden Aufenthalt von Menschen oder Tieren bestimmt.

Bewohnte An- und Nebenbauten

Bewohnte An- und Nebenbauten oder Gebäudeteile sind eingeschossige Gebäude die in Ihren Dimensionen die zulässigen Masse nicht überschreiten

Vorspringende Gebäudeteile Vorspringende Gebäudeteile überschreiten die zulässige Breite nicht, ragen nicht über das zulässige Mass in den Grenzabstand hinein und überschreiten zusammengerechnet den zulässigen Anteil der Gebäudelänge nicht.

Gebäudemasse

Gebäudelänge GL

Die Gebäudelänge GL ist die längere Seite des flächenkleinsten Rechtecks, welches die Gebäudefläche umschliesst. Nebenbauten werden zur Gebäudelänge / -breite **nicht** mitgezählt.

Vgl. Art. 97 BauV

Unbewohnte An- und Nebenbauten sind z.B. Garagen, Geräte- und Schuppen, Garten- und Gewächshäuser oder unbeheizte Wintergärten. Zulässige Masse s. Art. 3.2 Anbauten gehen über das für vorspringende Bauteile zulässige Mass hinaus (vgl. weiter unten).

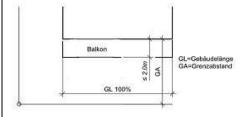
Vgl. auch BSIG - Weisung Nr. 7/721.0/10.1)

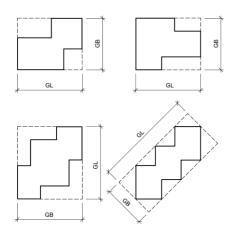
Bewohnte An- und Nebenbauten sind z.B. beheizte Wintergärten, gedeckte Sitzplätze, Gartenhallen, usw. Zulässige Masse

vgl. Art. **3.2 Abs. 2**.

Anbauten gehen über das für vorspringende Bauteile zulässige Mass hinaus (vgl. weiter unten). Vgl. auch BSIG – Weisung Nr. 7/721.0/10.1

Vorspringende Gebäudeteile sind z.B. Erker, Vordächer, Aussentreppen, Laderampen, Balkone. Zulässige Masse s. Art. **3.2 Abs.2**





Gebäudebreite GB

Die Gebäudebreite ist die kürzere Seite des flächenkleinsten Rechtecks, welches die Gebäudefläche umschliesst.

Gebäudehöhe GH

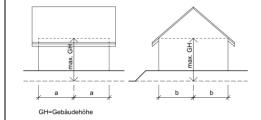
1

Die Gebäudehöhe wird in der Mitte der Fassaden gemessen und ist der Höhenunterschied zwischen dem massgebenden Terrain und

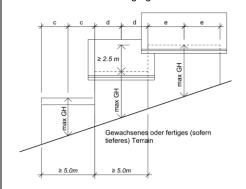
- der Schnittlinie der Fassadenflucht mit der Oberkante des Dachsparrens bei geneigten Dächern,
 der Oberkante der Dachkonstruktion resp.
- der Oberkante der Dachkonstruktion resp. der offenen oder geschlossenen Brüstung bei Flachdächern.

Die Gebäudehöhe wird bei Gebäuden, die in der Höhe oder in der Situation je um ein Minimalmass gestaffelt sind, für jeden Gebäudeteil separat gemessen.

Dachkonstruktion = ohne Dachhaut



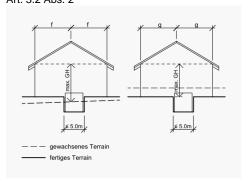
Minimalmass für Staffelung vgl. Art. 3.2 Abs.2



Abgrabungen

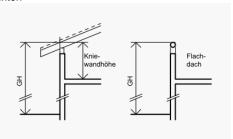
Abgrabungen des gewachsenen Bodens für Hauseingänge und Garageneinfahrten bis zur zulässigen Gesamtbreite bleiben unberücksichtigt.

Maximale Gesamtbreite für Abgrabungen, vgl. Art. 3.2 Abs. 2



Kniewandhöhe

Die Kniewandhöhe ist der Höhenunterschied zwischen der Oberkante des Dachgeschossbodens im Rohbau und der Schnittlinie der Fassadenflucht mit der Oberkante des Dachsparrens. Die Kniewandhöhe dient der Unterscheidung zwischen Vollgeschoss und nicht anrechenbarem Dachgeschoss; vgl. weiter unten



Vollgeschosse VG

Als Vollgeschosse VG zählen alle nutzbaren Geschosse, ausgenommen Unter- und Dachgeschosse.

Bei zusammengebauten Gebäuden oder bei Gebäuden, die in der Höhe oder in der Situation je um ein Minimalmass gestaffelt sind, wird die Vollgeschosszahl für jeden Gebäudeteil separat bestimmt.

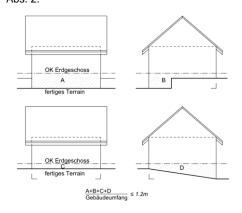
Vgl. nachfolgende Definitionen zu Unter- und Dachgeschoss.

Minimalmasse für die Staffelung vgl. Art. **3.2 Abs. 2.**

Untergeschosse

Als Untergeschosse gelten Geschosse, bei denen die Oberkante des fertigen Erdgeschossbodens im Mittel nicht mehr als das zulässige Mass über das fertige Terrain hinausragt.

Ragt die Baute insgesamt nicht darüber hinaus, dann handelt es sich um eine unterirdische Baute (vgl. Anhang 1/1) Zulässiges Mass vgl. Art. 3.2 Abs. 2.



Dachgeschosse

Als Dachgeschosse gelten Geschosse, deren Kniewandhöhen das zulässige Mass nicht überschreiten. Zulässiges Mass vgl. Art. 3.2 Abs. 2.

Bauabstände

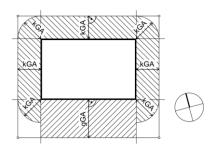
Gegenüber nachbarlichem Grund Vereinbarungen Benachbarte Grundeigentümer können die von Bauten gegenüber ihrem Grund einzuhaltenden Abstände untereinander mit Dienstbarkeiten oder schriftlicher Vereinbarung regeln.

Sie können insbesondere den Bau an der Grenze und – innerhalb der zulässigen Gebäudelänge – den Zusammenbau an der Grenze gestatten.

Kleiner Grenzabstand kGA

Der kleine Grenzabstand kGA wird rechtwinklig zur Parzellengrenze gemessen.

Grundeigentümer können Abweichungen von den reglementarischen Grenzabständen (Art. 3.2) vereinbaren. Der Gebäudeabstand (A144 BR) muss trotzdem eingehalten werden. Daraus folgt, dass bei einem vereinbarten Näherbau der belastete Nachbar um das fehlende Mass des Gebäudeabstandes weiter von seiner Grenze abrücken muss. Der Zusammenbau an der Grenze bleibt vorbehalten.



Er wird auf den Schmalseiten und der beschatteten Längsseite des Gebäudes gemessen.

Vorspringende Gebäudeteile bleiben unberücksichtigt.

Grosser Grenzabstand gGA

Der grosse Grenzabstand gGA wird rechtwinklig auf der besonnten Längsseite des Gebäudes gemessen. Die mittlere Abstandslinie kann beim grossen

Grenzabstand gGA angewendet werden.

Vgl. Anhang 1/1



1

Ist die besonnte Längsseite nicht eindeutig bestimmbar (keine Seite mehr als 10% länger oder bei Ost-West-Orientierung der Längsseite), bestimmt der Baugesuchsteller auf welcher Fassade, die Nordfassade ausgenommen, der grosse Grenzabstand gemessen wird.

Vorspringende Gebäudeteile bleiben unberücksichtigt.

Gebäudeabstand

Der Gebäudeabstand ist die kürzeste Entfernung zwischen zwei Gebäuden.

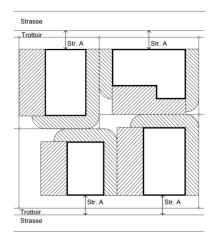
Vgl. Anhang 1/1

= Fläche kGA

Fläche gGA

Str.A = Strassen Abstand

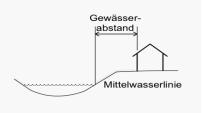




Er entspricht wenigstens der Summe der Grenzabstände.

Zwischen Bauten, die aufgrund früherer baurechtlicher Vorschriften oder Ausnahmebewilligungen den Grenzabstand nicht einhalten, reduziert sich der Gebäudeabstand um das Mass der Unterschreitung des Grenzabstandes.

Gegenüber Fliessgewässern Der Abstand von Fliessgewässern wird bei mittlerem Wasserstand am Fuss der Böschung gemessen.



Abstände: kleiner und grosser Grenzabstand, vgl. Anhang 1/4

Gegenüber Zonengrenzen

Die Abstände gegenüber Zonengrenzen werden auf die gleiche Art und Weise wie diejenigen gegenüber nachbarlichem Grund gemessen.

Ist eine Bauparzelle mit Grünzone oder Landwirtschaftszone belegt, kann auf die Bauzonengrenze gebaut werden.

Nutzungsziffern

Ausnützungsziffer (AZ)

Die Definition der Ausnützungsziffer (AZ) richtet sich nach den Vorschriften der Bauverordnung.

Vgl. Art. 93 Abs. 1 BauV AZ = <u>BGF</u> aLF

Bruttogeschossfläche (BGF)

Die anrechenbare Bruttogeschossfläche aBGF bestimmt sich nach den Vorschriften der Bauverordnung. Vgl. Art. 93 Abs. 2 BauV.

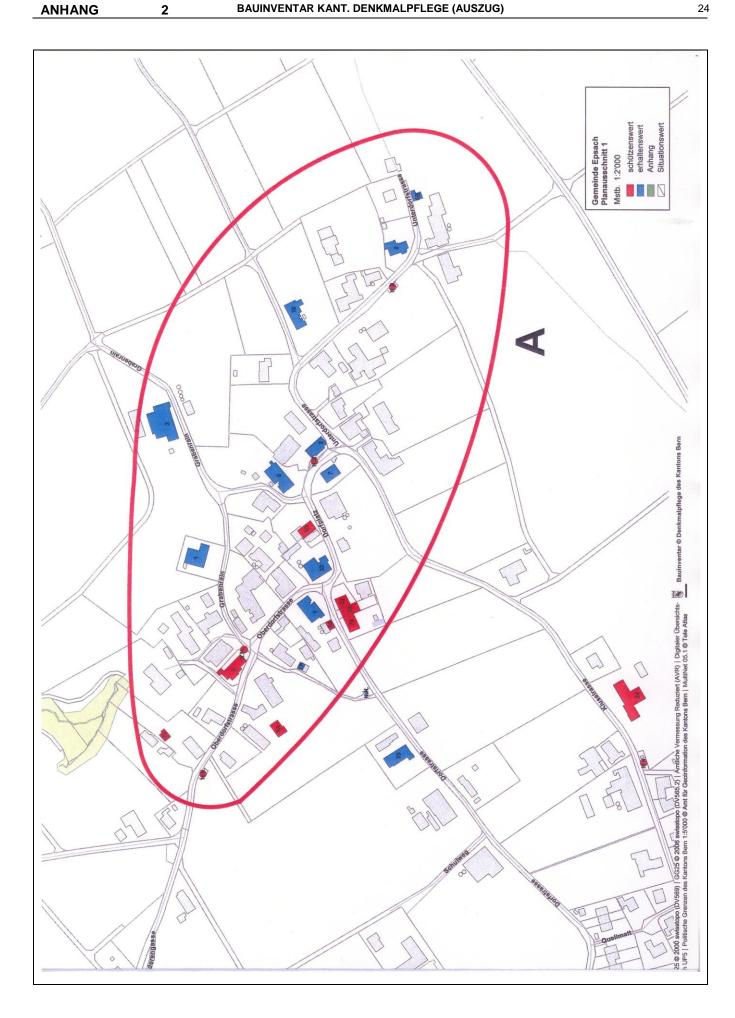
Vgl. Art. 93 Abs. 3 BauV.

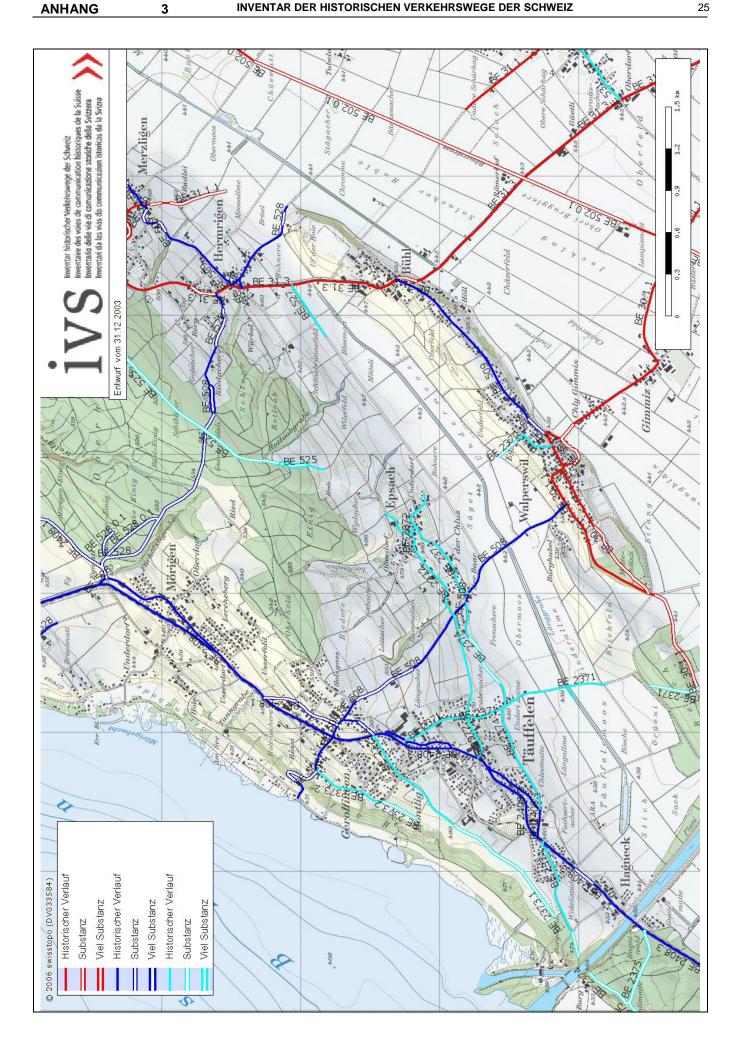
Anrechenbare Landfläche (aLF)

Die anrechenbare Landfläche (aLF) bestimmt sich nach den Vorschriften der Bauverordnung.

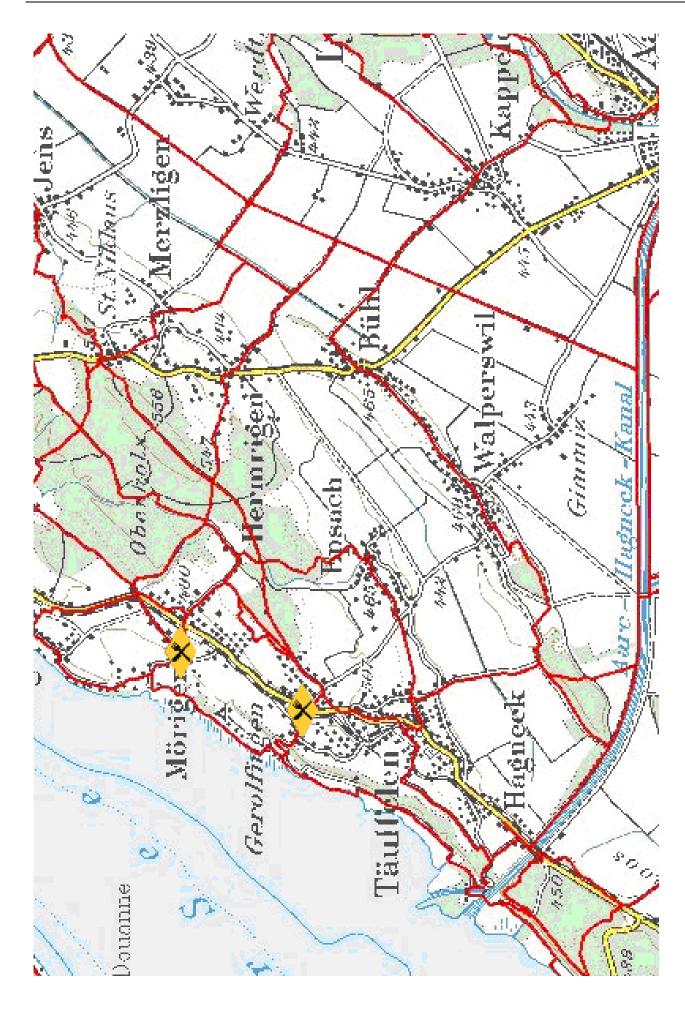
Grünzonen, die der Freihaltung dienen sind anzurechnen.

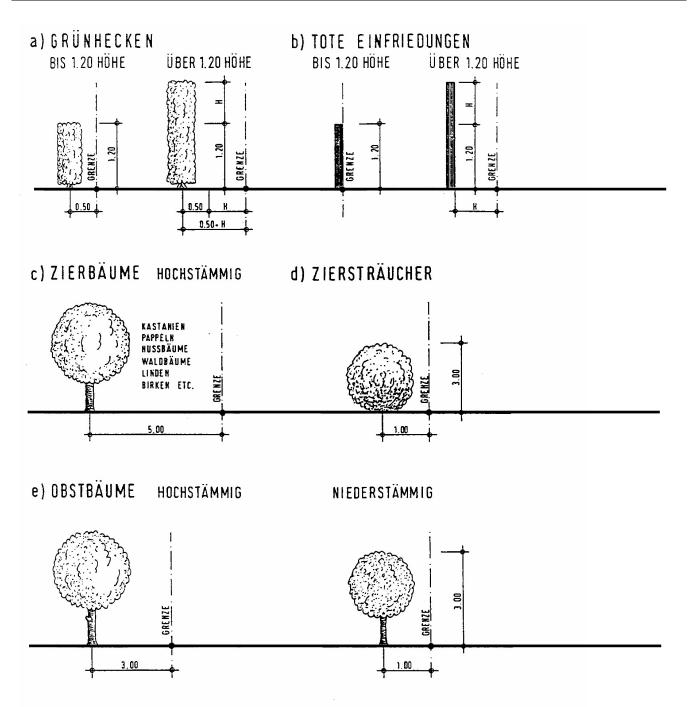
Vgl. Art. 5.1





ANHANG 4 WANDERWEGE 26





f) ANRIES (ZGB Art. 687)



BAU- UND PLANUNGSRECHT

6

- Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG, SR 700)
- Verordnung über die Raumplanung vom 28. Juni 2000 (RPV, SR 700.1)
- Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz vom 4. Oktober 1974 (WEG, SR 843)
- Bundesgesetz vom 5. Oktober 2007 über Geoinformation (Geoinformationsgesetz, GeolG, SR 510.62)
- Gesetz über die Erhaltung von Wohnraum vom 9. September 1975 (WERG, BSG 853.1)
- Gesetz über die Verbesserung des Wohnungsangebotes vom 7. Februar 1978 (BSG 854.1)
- Koordinationsgesetz vom 21. März 1994 (KoG, BSG 724.1)
- Baugesetz des Kantons Bern vom 9. Juni 1985 (BauG, BSG 721.0)
- Dekret über das Baubewilligungsverfahren vom 22. März 1994 (BewD, BSG 725.1)
- Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV, BSG 721.1)
- Verordnung über die kantonale Kommission zur Wahrung der Interessen der Behinderten im Bauwesen (BBKV) vom 23. August 1995 (BSG 725.211)
- Verordnung über die kantonale Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK) vom 14. August 1996 (BSG 426.221)
- Dekret über das Normalbaureglement vom 10. Februar 1970 (NBRN, BSG 723.13)
- Dekret über die Umlegung von Baugebiet, die Grenzregulierung und die Ablösung oder Verlegung von Dienstbarkeiten vom 12. Februar 1985 (Baulandumlegungsdekret, BUD, BSG 728.1)
- Dekret über die Beiträge der Grundeigentümer von Erschliessungsanlagen und an weitere öffentliche Werke und Massnahmen vom 12. Februar 1985 (Grundeigentümerbeitragsdekret, GBD, BSG 732.123.44)
- Verordnung über die Aussen- und Strassenreklame vom 17. November 1999 (BSG 722.51)

STRASSENBAU, EISENBAHNEN UND LUFTFAHRT

- Bundesgesetz über die Nationalstrassen vom 8. März 1960 (SR 725.11)
- Verordnung über die Nationalstrassen vom 18. Dezember 1995 (SR 725.111)
- Verordnung über den Vollzug des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen im Kanton Bern vom 3. März 1961 (BSG 732.181)
- Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11)
- Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1
- Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege vom 4. Oktober 1985 (FWG, SR 704)
- Verordnung über Fuss- und Wanderwege vom 26. November 1986 (FWV, SR 704.1)
- Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957 (EBG, SR 742.101)
- Verordnung über Bau und Betrieb der Eisenbahnen vom 23. November 1983 (Eisenbahnverordnung, EBV, SR 742.141.1)
- Bundesgesetz über die Anschlussgleise vom 5. Oktober 1990 (AnGG, SR 742.141.5)
- Verordnung über die Anschlussgleise vom 26. Februar 1992 (AnGV, SR 742.141.51)
- Luftfahrtgesetz vom 21. Dezember 1948 (LFG, SR 748.0)

WASSER

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG, SR 814.20)
- Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV, SR 814.201)
- Kantonales Gewässerschutzgesetz vom 11. November 1996 (KSchG, BSG 821.0)
- Kantonale Gewässerschutzverordnung vom 24. März 1999 (KGV, BSG 821.1)
- Wassernutzungsgesetz vom 23. November 1997 (WNG, BSG 752.41)
- Wasserversorgungsgesetz vom 11. November 1996 (WVG, BSG 752.32)
- Wasserversorgungsverordnung vom 17. Oktober 2001 (WVV, BSG 752.321.1)
- Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau vom 14. Februar 1989 (Wasserbaugesetz, WBG, BSG 751.11)

- Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 (WBV, BSG 751.111)
- Gesetz über See- und Flussufer vom 6. Juni 1982 (SFG, BSG 704.1)
- Verordnung über See- und Flussufer vom 29. Juni 1983 (SFV, BSG 704.111)
- RRB Nr. 0105 über die Bezeichnung der Flüsse nach Art. 11 Abs. 1 BauG vom 8. Januar 1986 (BSG 721.119)

ENERGIE- UND LEITUNGSWESEN

6

- Energiegesetz vom 14. Mai 1981 (BSG 741.1)
- Allgemeine Energieverordnung vom 13. Januar 1993 (BSG 741.111)
- Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen vom 24. Juni 1902 (Elektrizitätsgesetz, SR 734.0)
- Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für Starkstromanlagen vom 26. Juni 1991 (VPS, SR 734.25)
- Rohrleitungsgesetz vom 4. Oktober 1963 (SR 746.1)

UMWELTSCHUTZ, NATUR- UND HEIMATSCHUTZ

- Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG, SR 814.01)
- Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Oktober 1988 (UVPV, SR 814.011)
- Kant. Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 16. Mai 1990 (KUVPV, BSG 820.111)
- Verordnung über den Schutz vor Störfällen vom 27. Februar 1991 (StFV, SR 814.012)
- Einführungsverordnung zur eidgenössischen Störfallverordnung vom 22. September 1993 (EV StFV, BSG 820.131)
- Verordnung über den Verkehr mit Abfällen vom 22. Juni 2005 (VeVA, SR 814.610)
- Technische Verordnung über Abfälle vom 10. Dezember 1990 (TVA, SR 814.015)
- Gesetz über die Abfälle vom 7. Dezember 1986 (AbfG, BSG 822.1)
- Abfallverordnung vom 11. Februar 2004 (AbfV, BSG 822.111)
- Verordnung über die Bezeichnung der beschwerdeberechtigten Umweltschutzorganisationen vom 27. Juni 1990 (VBUO, SR 814.076)
- Verordnung über Belastungen im Boden vom 1. Juli 1998 (VBBo, SR 814.12)
- Bodenschutzverordnung vom 4. Juli 1990 (BSV, BSG 825.111)
- Luftreinhalteverordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV, SR 814.318.142.1)
- Gesetz zur Reinhaltung der Luft vom 16. November 1989 (Lufthygienegesetz, BSG 823.1)
- Verordnung über den Vollzug des Gesetzes zur Reinhaltung der Luft vom 23. Mai 1990 (LHV, BSG 823.111)
- Lärmschutzverordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV, SR 814.41)
- Kant. Lärmschutzverordnung vom 16. Mai 1990 (KLSV, BSG 824.761)
- Bundesgesetz über die Lärmsanierung der Eisenbahnen vom 24. März 2000 (SR 742.144)
- Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986 (Jagdgesetz, JSG, SR 922.0)
- Gesetz über Jagd und Wildtierschutz vom 25. März 2002 (JWG, BSG 922.11)
- Bundesgesetz über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (SR 923.0)
- Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG, SR 451)
- Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991 (NHV, SR 451.1)
- Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler vom 10. August 1977 (VBLN, SR 451.11)
- Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz vom 9. September 1981 (VISOS, SR 451.12)
- Verordnung über den Schutz der Auengebiete von nationaler Bedeutung vom 28. Oktober 1992 (Auenverordnung, SR 451.31)
- Verordnung über den Schutz der Hoch- und Uebergangsmoore von nationaler Bedeutung vom 21. Januar 1991 (Hochmoorverordnung, SR 451.32)

- Naturschutzgesetz vom 15. September 1992 (NSchG, BSG 426.11)
- Naturschutzverordnung vom 10. November 1993 (NSchV, BSG 426.111)
- Verordnung über die Erhaltung der Lebensgrundlagen und der Kulturlandschaft vom 5. November 1997 (LKV, BSG 910.112)

LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

6

- Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991 (BGBB, SR 211.412.11)
- Gesetz über das bäuerliche Boden- und Pachtrecht vom 21. Juni 1995 (BPG, BSG 215.124.1)
- Bundesgesetz über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (LWG, SR 910.1)
- Kantonales Landwirtschaftsgesetz vom 16. Juni 1997 (KLwG, BSG 910.1)
- Gesetz über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen vom 16. Juni 1997 (VBWG, BSG 913.1)
- Verordnung über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen vom 5. November 1997 (VBWV, BSG 913.111)
- Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG, SR 921.0)
- Kantonales Waldgesetz vom 5. Mai 1997 (KWaG, BSG 921.11)
- Kantonale Waldverordnung vom 29. Oktober 1997 (KWaV, BSG 921.111)

G. GEWERBE, ARBEITNEHMERSCHUTZ

- Gesetz über Handel und Gewerbe vom 4. November 1992 (Gewerbegesetz, HGG, BSG 930.1)
- Verordnung vom 24. Januar 2007 über Handel und Gewerbe (HGV, BSG 930.11)
- Gastgewerbegesetz vom 11. November 1993 (GGG, BSG 935.11)
- Gastgewerbeverordnung vom 13. April 1994 (GGV, BSG 935.111)
- Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel vom 13. März 1964 (Arbeitsgesetz, SR 822.11)
- Gesetz vom 4. November 1992 über die Arbeit, Betriebe und Anlagen (ABAG, BSG 832.01)
- Verordnung vom 19. Mai 1993 über die Arbeit, Betriebe und Anlagen (ABAV, BSG 832.011)

FEUERPOLIZEI

- Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz vom 20. Januar 1994 (FFG, BSG 871.11)
- Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung vom 11. Mai 1994 (FFV, BSG 871.111)
- Gesetz über die Gebäudeversicherung vom 6. Juni 1971 (BSG 873.11)

PRIVATES BAU- UND PFLANZENRECHT

- Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB, SR 210)
- Einführungsgesetz zum Schweiz. Zivilgesetzbuch vom 28. Mai 1911 (EGzZGB, BSG 211.1)

MILITÄR, ZIVILSCHUTZ

- Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung vom 3. Februar 1995 (MG, SR 510.10)
- Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für militärische Bauten und Anlagen vom 13. Dezember 1999 (MPV, SR 510.51)
- Verordnung über das Immobilienmanagement und die Logistik des Bundes vom 14. Dezember 1998 (VILB, SR 172.010.21)
- Bundesgesetz über den Zivilschutz vom 17. Juni 1994 (ZSG, SR 520.1)
- Zivilschutzverordnung vom 19. Oktober 1994 (ZSV, SR 520.11)
- Bundesgesetz über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz vom 4. Oktober 1963 (Schutzbautengesetz, SR 520.2)
- Schutzbautenverordnung vom 27. November 1978 (Schutzbautenverordnung, SR 520.21)

L. GEMEINDEWESEN

- Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG, BSG 170.11)
- Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV, BSG 170.111)
- Gesetz vom 25. November 2004 zur F\u00f6rderung von Gemeindezusammenschl\u00fcssen (Gemeindefusionsgesetz, GFG, BSG 170.12)
- Verordnung vom 24. Oktober 2007 über die Regionalkonferenzen (RKV, BSG 170.211)
- Verordnung vom 24. Oktober 2007 über das Geschäftsreglement für die Regionalkonferenzen (RKGV, BSG 170.212)

M. VERFAHREN; RECHTSPFLEGE

- Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 16. Dezember 1943 (OG, SR 173.110)
- Bundesgesetz über den Fristenlauf an Samstagen vom 21. Juni 1963 (SR 173.110.3)
- Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021)
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (VRPG, BSG 155.21)
- Bundesgesetz über die Enteignung vom 20. Juni 1930 (SR 711)

Enteignungsgesetz vom 3. Oktober 1965 (EntG, BSG 711.0)

1519.11.039 LÜA

L:/O+R/Recht O+R/Musterreglemente/Anhang MBR